

1 5 1 5 1 0 1 4  
Gemeindeschlüssel-Nr.

Dessau-Roßlau, den 22.11.2007

**Verfahrensnummer: 611 – 12AZ2224**

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt  
Ferdinand-von-Schill-Straße 24  
06844 Dessau-Roßlau

## **Öffentliche Bekanntmachung**

### **Einstellungs- und Zuziehungsbeschluss**

Gemäß §63 Abs.2 des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes (LwAnpG) in der Fassung vom 03. Juli 1991 (BGBl. I S. 1418), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Juni 2001 (BGBl. I S. 1149) i.V.m. §9 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.08.2005 (BGBl. I S. 2354) ergeht folgender Beschluss:

I.  
Das Bodenordnungsverfahren **Zusammenführung Gehrden, Schweinestall**

|           |                   |
|-----------|-------------------|
| Gemeinde  | Gehrden           |
| Gemarkung | Gehrden           |
| Landkreis | Anhalt-Bitterfeld |

**wird eingestellt.**

II.  
Die Flurstücke der

|            |                 |
|------------|-----------------|
| Gemarkung  | Gehrden         |
| Flur       | 2               |
| Flurstücke | 1/7, 1/8, 175/1 |

werden in das Bodenordnungsverfahren Gehrden, Teilgebiet Gehrden Feldlage einbezogen.

Die Eigentümer der Flurstücke sind Mitglieder der Teilnehmergeinschaft.

### **Begründung**

Das Bodenordnungsverfahren wurde auf Grund eines Antrages der Bodeneigentümerin angeordnet. Infolge eines zwischenzeitlich stattgefundenen privatrechtlichen Verkaufs der vom getrennten Eigentum von Boden und Gebäuden betroffenen Flurstücke an die Gebäudeeigentümerin besteht für ein Bodenordnungsverfahren keine Rechtsgrundlage mehr. Das Verfahren ist somit einzustellen.

Die betroffenen Flurstücke werden in das Bodenordnungsverfahren Gehrden, Teilgebiet Gehrden Feldlage einbezogen, da der Zweck dieses Verfahrens sonst nicht umfassend erreicht werden kann.

### Einschränkung des Eigentums

Von der Bekanntgabe des Bodenordnungsbeschlusses bis zur Unanfechtbarkeit des Bodenordnungsplanes gelten gem. § 34 Abs. 1 FlurbG folgende Einschränkungen:

1. In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsmäßigen Wirtschaftsbetrieb gehören.
2. Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen u. ä. Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden.
3. Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen nur in Ausnahmefällen, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde beseitigt werden. Andere gesetzliche Vorschriften über die Beseitigung von Reb- und Hopfenstöcken bleiben unberührt.

Sind entgegen den Vorschriften zu 1. und 2. Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so kann dieses im Bodenordnungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand gem. § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dieses der Flurbereinigung dienlich ist (§ 34 Abs. 2 FlurbG).

Sind Eingriffe entgegen der Vorschrift zu 3. vorgenommen worden, so muss die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen (§ 34 Abs. 3 FlurbG).

Von der Bekanntgabe des Bodenordnungsbeschlusses bis zur Ausführungsanordnung bedürfen Holzeinschläge, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen, der Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde im Einvernehmen mit der Forstaufsichtsbehörde (§ 85 Ziff. 5 FlurbG).

Sind Holzeinschläge vorgenommen worden, so kann die Flurbereinigungsbehörde anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat (§ 85 Ziff. 6 FlurbG).

Gemäß § 35 FlurbG sind die Beauftragten der Flurbereinigungsbehörde berechtigt, zur Vorbereitung und zur Durchführung der Flurbereinigung Grundstücke zu betreten und die nach ihrem Ermessen erforderlichen Arbeiten auf ihnen vorzunehmen.

### Anmeldung unbekannter Rechte

Inhaber von Rechten, die nicht aus dem Grundbuch ersichtlich, aber zur Beteiligung am Bodenordnungsverfahren berechtigt sind, werden aufgefordert, ihre Rechte innerhalb von drei Monaten – gerechnet vom ersten Tage der Bekanntmachung dieser Anordnung Nr. 1 – beim Amt für Landwirtschaft und Flurneuordnung Anhalt anzumelden.

Diese Rechte sind auf Verlangen des Amtes innerhalb einer zu setzenden weiteren Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist der Anmeldende nicht mehr zu beteiligen.

Der Inhaber eines solchen Rechtes muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

Werden Rechte erst nach Ablauf der vorbezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann das Amt für Landwirtschaft und Flurneuordnung Anhalt die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt mit Sitz in Dessau erhoben werden.

Im Auftrag



Brockmann

